

Statuten des Skiclub Wimmis



I. Name und Sitz

1. Der Skiclub Wimmis ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3752 Wimmis.
3. Der Skiclub Wimmis gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband (BOSV) an. Der Skiclub Wimmis ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

4. Der Skiclub Wimmis bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
5. Die Ziele des Skiclubs Wimmis sind folgende:
 - a) Organisation von Skikursen, Skitouren und Wanderungen (Winter und Sommer)
 - b) Organisation von Wettkämpfen
 - c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrer und Rennfahrerinnen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen
 - d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich im Skiunterricht ausbilden, sofern dies für den Club von Nutzen ist
 - e) Unterstützung des Rennfahrernachwuchses
 - f) Förderung des Jugendskisportes durch die ihm angeschlossene Jugendorganisation (JO / Skiteam Wimmis)
 - g) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende usw.)
 - h) Zur Verfügungstellung des Skihauses (gemäss Hüttenreglement des Skiclub Wimmis)

III. Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche mindestens 15 Jahre alt sind und in allen Zweigen der Vereinstätigkeit teilnehmen wollen.
7. Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
8. Mitgliederkategorien des Skiclub Wimmis sind:
 - a) Aktivmitglieder (Junioren, Senioren und Veteranen)

Die Aktivmitgliedschaft kann von Personen nach vollendetem 16. Lebensjahr (im Jahr vom 16. Geburtstag) erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Aktivmitglieder, welche dem Club 40 Jahre angehören (die Mitgliedschaft als Junior zählt nicht), können auf Vorschlag des Vorstandes zu Clubveteranen ernannt werden. Sie haben Anrecht auf das Swiss-Ski Goldabzeichen.

Aktivmitglieder, die als solche noch einem anderen oder mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen zu bezeichnenden Stammclub. In den anderen Clubs werden sie bei Swiss-Ski als Kategorie C Mitglieder ohne Zentralbeiträge registriert.

Junioren sind Mitglieder vom 16. bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahr.
 - b) Ehrenmitglieder

können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben sich um den Skisport im allgemeinen besondere Verdienste erworben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, dagegen keine finanziellen Verpflichtungen. Zu ihrer Ernennung ist Einstimmigkeit der Vereinsversammlung notwendig. Der Club bezahlt die Beiträge an Swiss-Ski, BOSV und für seine Ehrenmitglieder, sofern dies vom Ehrenmitglied gewünscht wird.
 - c) Passivmitglieder

Einzelpersonen und Juristische Personen (Ausnahme: lizenzierte Rennfahrerinnen und Rennfahrer, Einzelpersonen unter 20 Jahren) können als Passivmitglieder aufgenommen werden. (Rechte und Pflichten analog Aktivmitglieder). Passivmitglieder sind am Skisport interessiert und unterstützen den Verein moralisch und finanziell.
 - d) Mitglieder der Jugend-Organisation

Der JO können Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 16 Jahren angehören. Der Beitritt zur JO kann nur mit Zustimmung der Eltern und des JO-Leiters erfolgen. Swiss-Ski bezahlen die JO-Mitglieder keine Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht.

9. Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Wimmis werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes (BOSV).
- Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Wimmis damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:
- a) Swiss-Ski
 - b) Berner Oberländischer Skiverband BOSV
10. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.
11. Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.
12. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.
13. Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclubs Wimmis werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. „Ehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.
14. Für die Verbindlichkeit des Skiclub Wimmis haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

15. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
16. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Organe des Skiclub Wimmis

17. Die Organe des Skiclub Wimmis sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
18. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Wimmis. Sie findet jedes Jahr im Frühjahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet.
19. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
 - a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Mutationen (Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern)
 - d) Jahresrechnung
 - e) Revisorenbericht und Erteilung der Décharge
 - f) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Allfällige Statutenänderungen
 - j) Tätigkeitsprogramm
 - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, welche spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.
 - l) Auflösung des Skiclubs
 - m) Veräusserung und Erwerb von Grundstücken
20. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
21. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und

Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Auflösung des Skiclubs

22. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

23. Im Vorstand des Skiclub Wimmis sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- a) Präsident:in
- b) Vizepräsident:in
- c) Sekretär:in
- d) Kassier:in

Der Vorstand kann je nach Entwicklung des Skiclub Wimmis erweitert werden.

24. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Clubpräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.

25. Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Wimmis. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

26. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz von CHF 2'500.-. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
27. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI. Verschiedenes

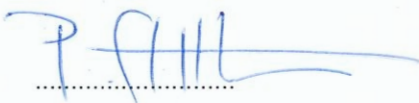
28. Das Rechnungsjahr des Skiclub Wimmis dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.
29. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
30. Die Auflösung des Skiclub Wimmis kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Skiclub Wimmis geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Wimmis über, die es einem später in Wimmis mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde.
31. Allen Mitgliedern steht es frei, das Skihaus des Vereins zu benützen, sofern nicht durch die Vermietung bereits Verträge mit Dritten abgeschlossen sind. Ferner gilt das Hüttenreglement. Ein falsches Abrechnen bei der Benützung des Skihauses führt zu Verweisung oder Ausschluss aus dem Club.

Die Taxen für das Skihaus werden vom ständigen Vorstand des Skiclubs Wimmis festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Diese richten sich nach den Fixkosten des Hauses und nach dem Index. Besucht ein Vereinsmitglied das Haus, so wird für Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) die Normaltaxe eines Clubmitgliedes berechnet (50% Rabatt auf die Skihausmiete).

32. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Wimmis vom 25.04.2025 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.
33. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten

Wimmis, den 25.04.2025

Skiclub Wimmis



Präsident, Philip Althaus



Sekretärin, Chiara Thönen